



## **Prüfungsrücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit im Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service**

### **Sonderfall: amts- oder polizeiärztliches Gutachten**

Hat das Prüfungsamt angeordnet, dass Sie für weitere Prüfungsrücktritte ein amtsärztliches oder polizeiärztliches Gutachten vorzulegen haben, sollten Sie Folgendes beachten:

**1. Untersuchung:** Lassen Sie sich - spätestens am Prüfungstag - durch eine Amts- oder Polizeiarztin oder einen Amts- oder Polizeiarzt untersuchen. Die amtliche Untersuchung kann z.B. in folgenden Behörden erfolgen:

- Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel  
Telefon: 03301 – 601 - 3752, weitere Informationen: [www.oberhavel.de/politik-verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat-III/fachbereich-gesundheit](http://www.oberhavel.de/politik-verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat-III/fachbereich-gesundheit)  
Adresse: 16775 Oranienburg, Havelstraße 29  
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag jeweils 9 - 12 Uhr und 13 – 18 Uhr  
Eine Untersuchung zur amtlichen Feststellung der Leistungsfähigkeit ist auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.
- Zentralmedizinische Gutachtenstelle (ZMGA) des Landesgesundheitsamtes Berlin  
Telefon: 030 – 90229 - 2500, weitere Informationen: [www.berlin.de/LaGeSo/Gesundheit/ZMGA/](http://www.berlin.de/LaGeSo/Gesundheit/ZMGA/)  
Adresse: 10559 Berlin, Turmstr. 21, Haus M  
Sprechzeiten: Mo bis Do von 8 - 13 Uhr, Fr von 8 – 11 Uhr  
Ob eine Untersuchung zur amtlichen Feststellung der Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Sprechzeiten möglich ist, muss erfragt werden.
- Zentraldienstes der Polizei (ZDPol) – Polizeiarztliches Zentrum Oranienburg  
Telefon: 03301-850-3644  
Adresse: 16515 Oranienburg, Bernauer Str. 146, Haus 3, 1. OG  
Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr von 7:30 – 8:30 Uhr, Di und Do von 8 – 9 Uhr  
Es sollte zuvor telefonisch ein Termin vereinbart werden. Eine Untersuchung zur amtlichen Feststellung der Leistungsfähigkeit ist auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

**2. Unterlagen mitnehmen:** Auftraggeberin oder Auftraggeber des Amts- oder Polizeiarztes ist der oder die Studierende (Privatperson). Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ist rechtlich verpflichtet, ein Gutachten oder Attest auszustellen, sofern die Vorlage durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften verlangt wird. Sie sollten daher die schriftliche Anordnung des Prüfungsamtes zur Vorlage von amts- oder polizeiärztlichen Gutachten und die Studien- und Prüfungsordnung B.A. zu Ihrer Untersuchung mitnehmen.

**3. Formular:** Amts- oder Polizeiarzte können formlos ein Attest oder ein ausführlicheres Gutachten schreiben. Für das Attest können Sie das Formular des Prüfungsamtes verwenden (im Internet unter [www.fhpolbb.de/pruefungsamt/ruecktritt](http://www.fhpolbb.de/pruefungsamt/ruecktritt) oder im Prüfungsamt erhältlich). Die Verantwortung dafür, dass das Attest oder Gutachten beim Prüfungsamt eingeht, trägt die oder der Studierende.

**4. Vollständigkeit:** Achten Sie darauf, dass die Amts- oder Polizeiarztin oder der Amts- oder Polizeiarzt das Formular vollständig ausfüllt. Dies gilt auch für den Inhalt eines formlosen Attestes oder eines ausführlicheren Gutachtens.